

DOMINIK STORR

Rechtsanwalt

RA Storr Erlacherstraße 9 D-97845 Neustadt a. Main

Verwaltungsgericht Minden
Postfach 32 40

32389 Minden

per Telefax vorab an 0571 8886-329

Gegner erhält Abschrift unmittelbar

Anschrift:

Rechtsanwalt Dominik Storr

Erlacherstraße 9

D-97845 Neustadt am Main

Kommunikation:

Tel: +49 (0)9393 99320-3

Fax: +49 (0)9393 99320-9

info@buergeranwalt.com

Internetauftritt:

www.buergeranwalt.com

Anderkonto:

SP Mainfranken Würzburg

BLZ: 790 50 000

Kt.-Nr.: 44307718

Datum	mein Zeichen	Ihr Zeichen
25.05.2010	VR 11/09	7 K 2650/09

In der Verwaltungsstreitsache

Ute Twelenkamp

gegen

Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu Bielefeld

nimmt die Klägerin vor der zweiten mündlichen Verhandlung am 2.6.2010 zur verfassungsrechtlichen Problematik der Zwangsmitgliedschaft bei der Beklagten (Ziffer I. u. II.), zur erneuten Überprüfungspflicht durch das Bundesverfassungsgericht (Ziffer II.) sowie zur Rücklagenbildung der Beklagten in den angegriffenen Beitragsjahren 2005 bis 2007 (Ziffer III.) Stellung wie folgt:

I.

Was die verfassungsrechtliche Zulässigkeit der Zwangsmitgliedschaft in einer Industrie- und Handelskammer mit akzessorischer Beitragspflicht angeht, hat das Verwaltungsgericht in der mündlichen Verhandlung vom 17.3.2010 signalisiert,

sich der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts anschließen zu wollen. Dies ist bedenklich, wenn man sich vergegenwärtigt, dass sich das Bundesverfassungsgericht bis zum heutigen Tage noch nicht mit der rechtlichen Struktur der Industrie- und Handelskammern auseinandergesetzt hat. Dies geschah offensichtlich ganz bewusst, denn eine Auseinandersetzung mit der rechtlichen Struktur der Industrie- und Handelskammern führt unweigerlich zu dem Ergebnis, dass eine Zwangsmitgliedschaft mit Beitragspflicht in dieser Vereinigung aus verfassungsrechtlicher Sicht unverhältnismäßig ist.

1. Dies folgt bereits unmittelbar aus den Grundsätzen, die das Bundesverfassungsgericht im Zusammenhang mit anderen funktionalen Selbstverwaltungskörperschaften selbst aufgestellt hat. So ist es an der Zeit, sich im Zuge der Überprüfung der Verhältnismäßigkeit der Zwangsmitgliedschaft in der Industrie- und Handelskammer den Beschluss des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 5.12.2002 zum Lippeverbandsgesetz vom 7.2.1990 und dem Emschergenossenschaftsgesetz vom 7.2.1990 näher anzusehen (vgl. BVerfGE 107, 59). Dort stellte sich aufgrund eines Vorlagebeschlusses des Bundesverwaltungsgerichts für das Bundesverfassungsgericht die Frage, ob die im Streit stehenden gesetzlichen Bestimmungen dieser Gesetze mit dem nach Art. 20 Abs. 2, 28 Abs. 1 Satz 1 GG für die Erfüllung von Gemeinwohlaufgaben unverzichtbaren Erfordernis der organisatorisch-personellen demokratischen Legitimation vereinbar sind, soweit den Organen dieser Vereinigungen – so wie hier auch – eine ununterbrochene auf das Volk zurückführende Legitimation fehlt.

In dieser Entscheidung kommt das Bundesverfassungsgericht zwar zu dem Ergebnis, dass außerhalb der unmittelbaren Staatsverwaltung das

DOMINIK STORR

Rechtsanwalt

Demokratiegebot offen sei für andere, insbesondere vom Erfordernis lückenloser personeller demokratischer Legitimation aller Entscheidungsbefugten abweichende Formen der Organisation und Ausübung von Staatsgewalt (BVerfGE 107, 59 [91]). Dies erfordere aber nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts, dass die Aufgaben und Handlungsbefugnisse der Organe in einem von der Volksvertretung beschlossenen Gesetz ausreichend vorherbestimmt sind, damit das Volk auch insoweit sein Selbstbestimmungsrecht wahrt, indem es maßgeblichen Einfluss auf dieses Handeln behält (vgl. BVerfGE 107, 59 [94]).

Im vorliegenden Fall geht es um die Verhältnismäßigkeit einer Zwangsmitgliedschaft mit akzessorischer Beitragspflicht in einer personell nicht demokratisch legitimierten Körperschaft (vgl. Böckenförde, in: HStR I, Rn. 34 zu § 22; Emde, Die demokratische Legitimation der funktionalen Selbstverwaltung, S. 121 ff. u. 363 ff.; Jestaedt, Demokratieprinzip und Kondominalverwaltung, S. 494 ff.; Groß, Die Wahl zur Vollversammlung der Industrie- und Handelskammern, Diss., Hrsg.: DIHK – Deutscher Industrie- und Handelskammertag, 2002, S. 30 ff.). Da die Wahrnehmung reiner Staatsaufgaben die Beitragspflicht nicht rechtfertigt, da hieraus den Kammerzugehörigen keine besonderen Vorteile erwachsen (vgl. Kluth, Funktionale Selbstverwaltung, S. 314; Franz, Handbuch des Kammerrechts, S. 340; Kirchhof, Grundriß, Rn 187), folgt aus der vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Einschränkung des Erfordernisses lückenloser personeller demokratischer Legitimation (vgl. BVerfGE 107, 59 [94]) in logischer Konsequenz, dass die von den Kammerzugehörigen zu finanzierenden Aufgaben in einem von der Volksvertretung beschlossenen Gesetz ausreichend vorherbestimmt sein müssen. Andernfalls fehlt es mit Blick auf die Verfassungsmäßigkeit des

DOMINIK STORR

Rechtsanwalt

Eingriffs in die allgemeine Handlungsfreiheit des Art. 2 Abs. 1 GG aufgrund der Zwangsmitgliedschaft mit akzessorischer Beitragspflicht an der sachlich-inhaltlichen Legitimation durch das Staatsvolk in einer personell nicht demokratisch legitimierten Selbstverwaltungsbehörde.

Dieser notwendigen Konsequenz aus der oben zitierten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. BVerfGE 107, 59) genügt das Gesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern in keinster Weise. Im Gegensatz zum Lippeverbandsgesetz und Emschergenossenschaftsgesetz, in denen die zu finanzierenden Aufgaben detailliert aufgeschlüsselt und beschrieben werden, konkretisiert das von der Volksvertretung beschlossene Gesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern die von den Kammerzugehörigen zu finanzierenden Aufgaben nicht.

Das Bundesverfassungsgericht hat als Aufgabenkomplex, der eine Zwangsmitgliedschaft mit akzessorischer Beitragspflicht rechtfertigen soll, die Vertretung des Gesamtinteresses der gewerblichen Wirtschaft mit der praktisch im Vordergrund stehenden Aufgabe, die Staatsorgane zu beraten, herausgearbeitet (vgl. BVerfGE 15, 235 [241f.]). In § 1 Abs. 1 IHKG heißt es, dass die Industrie- und Handelskammern „das Gesamtinteresse der ihnen zugehörigen Gewerbetreibenden ihres Bezirkes wahrzunehmen“ und „für die Förderung der gewerblichen Wirtschaft zu wirken“ haben. Eine Aufschlüsselung der von den Kammerzugehörigen zu finanzierenden Aufgaben fehlt im Gesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern gänzlich. Der parlamentarische Gesetzgeber zog es stattdessen vor, die von den Kammerzugehörigen zu finanzierenden Aufgaben der

DOMINIK STORR

Rechtsanwalt

Industrie- und Handelskammern durch eine weite Aufgabengeneralklausel in Form von unbestimmten Rechtsbegriffen („Gesamtinteresse der Gewerbetreibenden“, „Förderung der gewerblichen Wirtschaft“) lediglich äußerst abstrakt zu umreißen. Das Volk verfügt somit nicht über die Möglichkeit, sein Selbstbestimmungsrecht zu wahren, indem es maßgeblichen Einfluss auf dieses Handeln behält (vgl. BVerfGE 107, 59 [94]).

An diesem Ergebnis ändert sich auch nichts, indem den Industrie- und Handelskammern aufgrund von § 1 Abs. 4 IHKG durch Gesetz oder Rechtsverordnung in der Zwischenzeit zahlreiche staatliche Aufgaben übertragen worden sind. Hierbei handelt es sich nämlich zumeist um Einzelaufgaben von hoheitlicher Natur. Bei ihrer Erledigung werden die Kammern nicht als Selbstverwaltungsbehörde, sondern als eine Art Sonderverwaltungsbehörde tätig (vgl. BVerfG, Beschluss v. 19.12.1962, 1 BvR 541/57), was eine Zwangsmitgliedschaft mit akzessorischer Beitragspflicht nicht rechtfertigen kann (vgl. Kluth, Funktionale Selbstverwaltung, S. 314; Franz, Handbuch des Kammerrechts, S. 340; Kirchhof, Grundriß, Rn 187). Folgerichtig stellt das Bundesverfassungsgericht daher in seinem Beschluss vom 7.12.2001 (1 BvR 1806/98) fest, dass es (allein) die Wahrnehmung des Interesses der Mitglieder und der Förderung ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit rechtfertigt (vgl. § 1 Abs. 1 IHKG), diese an der Kostenlast der Kammern angemessen zu beteiligen. Aber genau diese Aufgaben und Handlungsbefugnisse werden nicht in einem von der Volksvertretung beschlossenen Gesetz ausreichend vorherbestimmt (vgl. § 1 IHKG).

Das Gesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern würde daher den vom Bundesverfassungsgericht entwickelten

DOMINIK STORR

Rechtsanwalt

Anforderungen an die sachlich-inhaltliche Legitimation (vgl. BVerfGE 107, 59 [94]) – wenn überhaupt - nur dann genügen, sofern sich die Tätigkeit der Industrie- und Handelskammern auf die Erledigung von Aufgaben von hoheitlicher Natur in ihrer Eigenschaft als Sonderverwaltungsbehörde beschränken und dem Gesetz keine Zwangsmitgliedschaft mit aksessorischer Beitragspflicht zugrunde liegen würde. Für eine Rechtfertigung des Eingriffs in die allgemeine Handlungsfreiheit durch eine Zwangsmitgliedschaft und eine Beitragspflicht genügt die fehlende personelle und die stark abgeschwächte sachlich-inhaltliche demokratische Legitimation jedoch bei Weitem nicht.

Dies ist wohl auch der Grund dafür, warum sich das Bundesverfassungsgericht bisher nicht einmal ansatzweise mit der rechtlichen Struktur der Industrie- und Handelskammern auseinandergesetzt und stattdessen die Zwangsmitgliedschaft mit leeren, apodiktisch daherkommenden Worthülsen für verfassungsgemäß erklärt hat.

Hinzu kommt ein Weiteres:

Im Gegensatz zum Lippeverbandsgesetz als auch zum Emscher-Genossenschaftsgesetz, die aufgrund der präzisen inhaltlich-sachlichen Legitimation für verfassungsgemäß erklärt wurden, obwohl die personelle demokratische Legitimation der dort geregelten Organe – wie bei der IHK – gänzlich fehlt, enthält das Gesetz zu vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern neben den rechtsaufsichtlichen Kompetenzen keine fachaufsichtsrechtlichen Befugnisse der Aufsichtsbehörde (vgl. § 11 IHKG). Bei den Industrie- und Handelskammern fehlt somit eine Fachaufsicht durch einen personell demokratisch legitimierten Amtswalter gänzlich. Da sich

DOMINIK STORR

Rechtsanwalt

der im Gesetz manifestierte Volkswille erst in der praktischen Durchsetzung des Gesetzes vollzieht (vgl. BVerfGE 107, 59 [99]), verliert das Volk somit sein Selbstbestimmungsrecht, indem es gerade keinen maßgeblichen Einfluss auf das Handeln der Selbstverwaltungskörperschaft behält (vgl. BVerfGE 107, 59 [94]).

Die fachaufsichtsrechtlichen Befugnisse durch eine staatliche Behörde wurden jedoch in der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Lippeverbandsgesetz und zum Emschergenossenschaftsgesetz detailliert herausgearbeitet, weil sie zusammen mit der detaillierten Aufgabenumschreibung (inhaltlich-sachliche Legitimation) die fehlende lückenlose personelle Legitimation der Organe kompensieren soll. So legte das Bundesverfassungsgericht erheblichen Wert darauf, festzustellen, dass das Lippeverbandsgesetz und das Emschergenossenschaftsgesetz vorsieht, dass aufsichtsrechtliche Anordnungen, die nicht befolgt werden, von der staatlichen Aufsicht anstelle und auf Kosten des Verbandes bzw. der Genossenschaft selbst ausgeführt werden können (vgl. § 36 Abs. 1 LippeVG, § 35 Abs. 1 EmscherGG). Eine vergleichbare Regelung enthält das Gesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern freilich nicht (vgl. § 11 IHKG).

Es stellt sich somit vorliegend die grundsätzliche Frage, wie die beitragspflichtige Zwangsmitgliedschaft in einer funktionalen Selbstverwaltungskörperschaft mit der allgemeinen Handlungsfreiheit des Art. 2 Abs. 1 GG und dem nach Art. 20 Abs. 2, 28 Abs. 1 Satz 1 GG für die Erfüllung von Gemeinwohlaufgaben unverzichtbaren Erfordernis der organisatorisch-personellen demokratischen Legitimation vereinbart werden kann,

- soweit den Organen dieser Vereinigungen eine ununterbrochene auf das Volk zurückführende Legitimation fehlt (keine organisatorisch-personelle demokratische Legitimation),
- soweit die Aufgaben und Handlungsbefugnisse der Organe, die eine Zwangsmitgliedschaft mit akzessorischer Beitragspflicht rechtfertigen sollen, nicht in einem von der Volksvertretung beschlossenen Gesetz ausreichend vorherbestimmt sind (unzureichende sachlich-inhaltliche demokratische Legitimation),
- soweit eine Fachaufsicht durch eine staatliche Aufsichtsbehörde gänzlich fehlt (keine Fachaufsicht durch personell demokratisch legitimierten Amtswalter),
- soweit die Wahlen nicht dem im Grundgesetz verankerten Demokratieprinzip unterworfen sind und diesem auch nicht entsprechen.

Für eine Zwangsmitgliedschaft in einer derartigen Selbstverwaltungskörperschaft mit akzessorischer Beitragspflicht kann es unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten keine juristische Legitimation geben. Da dies das Bundesverfassungsgericht vermutlich auch weiß, hat es sich offenbar ganz bewusst (noch) nicht mit der rechtlichen Struktur der Industrie- und Handelskammern auseinandergesetzt. Spätestens in der Verhältnismäßigkeitsprüfung hätte dies das Bundesverfassungsgericht jedoch tun müssen.

2. Nun war die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Lippeverbandsgesetz und zum Emschergenossenschaftsgesetz alles andere als eine Eintagsfliege. Die selben Grundsätze hat das Bundesverfassungsgericht nämlich auch bei seiner Entscheidung über die Verfassungsmäßigkeit der Ländernotarkasse, insbesondere von § 39 VONot, aufgestellt (BVerfGE 111, 191).

Auch in dieser Entscheidung kommt das Bundesverfassungsgerichts zu dem Ergebnis, dass die Aufgaben und Handlungsbefugnisse in einem parlamentarischen Gesetz ausreichend bestimmt sein müssen (sachlich-inhaltliche Legitimation). Die Organe müssen nach demokratischen Grundsätzen gebildet werden (vgl. auch BVerfGE 33, 125 [157]). Weiterhin seien institutionelle Vorkehrungen zu treffen, damit die Beschlüsse so gefasst werden, dass nicht einzelne Interessen bevorzugt werden (vgl. auch BVerfGE 107, 59 [93] unter Bezugnahme auf BVerfGE 37, 1 [27f.]). Das weitgehende Ermessen des Gesetzgebers hinsichtlich der Bildung von Organisationseinheiten und der Auswahl der zu übertragenden Aufgaben finde nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts seine Grenze darin, dass die von ihm zu setzende Regelungen über Strukturen und Entscheidungsprozesse, in denen diese Aufgaben bewältigt werden sollen, dem Demokratie- und dem Rechtsstaatsprinzip entsprechen müssen. Der Gesetzgeber habe sicherzustellen, dass sich die verbindlich und autonom gesetzten Regelungen mit Eingriffscharakter als Ergebnis eines demokratischen Willensbildungsprozesses im Innern darstellen (vgl. zu all dem BVerfGE 111, 191 [217f.]).

3. Gemessen an diesen Grundsätzen, die das Bundesverfassungsgericht im Zusammenhang mit anderen Selbstverwaltungskörperschaften aufgestellt hat

und die Leitlinien darstellen, die von der deutschen Gerichtsbarkeit einzuhalten sind, grenzen die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zur Zwangsmitgliedschaft in den Industrie- und Handelskammern beinahe schon an Rechtsbeugung. Denn kein einziger dieser aufgestellten Grundsätze wird im Rahmen des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern eingehalten: Die Aufgaben und Handlungsbefugnisse der Industrie- und Handelskammern, die eine Zwangsmitgliedschaft mit akzessorischer Beitragspflicht rechtfertigen sollen, werden gerade nicht in einem parlamentarischen Gesetz ausreichend bestimmt (vgl. § 1 Abs. 1 IHKG). Stattdessen wird in Form eines unbestimmten Rechtsbegriffes völlig abstrakt auf die Wahrnehmung eines „Gesamtinteresses“ abgestellt (vgl. § 1 Abs. 1 IHKG), das es ohnehin überhaupt nicht gibt (siehe Klageschrift vom 30.11.2009). Die Organe werden nicht nach demokratischen Grundsätzen gebildet. Vielmehr widerspricht die Gruppenwahl (vgl. § 5 Abs. 3 Satz 2 IHKG) völlig unstreitig dem im Grundgesetz verankerten streng differenzierungsfeindlichen demokratisch-formalen Gleichheitsgrundsatz bei der Durchführung von Wahlen (vgl. Art. 28 Abs. 1 Satz 2 u. Art. 38 Abs. 1 GG), der einen der Wesensgehalte des Demokratieprinzips schlechthin darstellt (vgl. auch BVerfGE 69, 92 [106]; 71, 81 [94]; 85, 148 [158]). Zudem sind im Gesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern keine institutionellen Vorkehrungen getroffen worden, damit die Beschlüsse so gefasst werden, dass nicht einzelne Interessen bevorzugt werden. Stattdessen bevorzugt die in § 5 Abs. 3 Satz 2 IHKG normierte Gruppenwahl und die sich anschließende Kooptation von Vollversammlungsmitgliedern einseitig die Großindustrie, die Bauwirtschaft und den Großhandel (vgl. S. 42 ff. der Klageschrift v. 30.11.2009). Das weitgehende Ermessen des Gesetzgebers hinsichtlich der Bildung von Organisationseinheiten und der Auswahl der zu übertragenden Aufgaben findet

bei den Industrie- und Handelskammern seine Grenze nicht darin, dass die von ihm zu setzende Regelungen über Strukturen und Entscheidungsprozesse, in denen diese Aufgaben bewältigt werden sollen, dem Demokratie- und dem Rechtsstaatsprinzip entsprechen müssen. Stattdessen hat die Klägerin in der Klageschrift detailliert herausgearbeitet, dass die Wahlen zu den Vollversammlungen nicht dem Demokratieprinzip entsprechen und diesem auch gar nicht entsprechen müssen, da sie andernfalls verfassungswidrig wären (vgl. auch Groß, Die Wahl zur Vollversammlung der Industrie- und Handelskammern, Diss., Hrsg.: DIHK – Deutscher Industrie- und Handelskammertag, 2002, S. 35 u. 196). Der Gesetzgeber hat somit im Rahmen des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern gerade nicht sichergestellt, dass sich die verbindlich und autonom gesetzten Regelungen mit Eingriffscharakter als Ergebnis eines demokratischen Willensbildungsprozesses im Innern darstellen.

4. All diese notwendigen Feststellungen unterblieben bei der verfassungsrechtlichen Überprüfung der Zwangsmitgliedschaft in den Industrie- und Handelskammern durch das Bundesverfassungsgericht. Die dringend gebotene Auseinandersetzung mit den vom Bundesverfassungsgericht in vergleichbaren Fällen aufgestellten Grundsätzen findet nicht einmal ansatzweise statt. Dagegen lässt sich das Bundesverfassungsgericht ergiebig über die Struktur des Lippeverbands und der Emschergenossenschaft aus (vgl. BVerfGE 107, 59). Ebenfalls nimmt es die Struktur der Ländernotarkasse ausführlich unter die Lupe (BVerfGE 111, 191). Bei den Industrie- und Handelskammern begnügt sich das Bundesverfassungsgericht jedoch im Wesentlichen mit der lapidaren Feststellung, dass die Kammern legitime öffentliche Aufgaben wahrnehmen und die Pflichtmitgliedschaft gerechtfertigt sei, weil sie den Kammerzugehörigen

zum einen die Chance zur Beteiligung und Mitwirkung an staatlichen Entscheidungsprozessen eröffne, dabei aber zum anderen ihnen die Möglichkeit offen ließe, sich nicht aktiv zu betätigen. Zugleich habe die Pflichtmitgliedschaft eine freiheitssichernde und legitimatorische Funktion, weil sie auch dort, wo das Allgemeininteresse einen gesetzlichen Zwang verlangt, die unmittelbare Staatsverwaltung vermeide und statt dessen auf die Mitwirkung der Betroffenen setzt.“ (vgl. (BVerfG, Beschluss v. 7.12.2001, BvR 1806/98, Rn 50)

Aus rechtsstaatlicher Sicht ist diese Begründung höchst bedenklich.

5. Es kann daher nur noch einmal anheim gestellt werden, das Verfahren gemäß Art. 100 Abs. 1 Satz 1 GG auszusetzen und dem Bundesverfassungsgericht zur verfassungsrechtlichen Prüfung vorzulegen, ob die Regelungen der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 3 Abs. 2 i.V.m. Abs. 3, 5 Abs. 3 Satz 2, 11 Abs. 1 u. 2 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern mit Art. 2 Abs. 1 GG und dem nach Art. 20 Abs. 2, 28 Abs. 1 Satz 1 GG für die Erfüllung von Gemeinwohlaufgaben nur unter engen Ausnahmen verzichtbaren Erfordernis der organisatorisch-personellen demokratischen Legitimation vereinbar sind (vgl. BVerfGE 107, 59; 111, 191), soweit den Organen der Industrie- und Handelskammern eine ununterbrochene auf das Volk zurückführende Legitimation fehlt, ihre von den Kammerzugehörigen zu finanzierenden Aufgaben nicht durch ein parlamentarisches Gesetz hinreichend konkret beschrieben werden, ihre Wahlen nicht dem Anwendungsbereich des Demokratieprinzips unterworfen sind und diesem auch nicht entsprechen, keine institutionellen Vorkehrungen getroffen wurden, damit Beschlüsse so gefasst werden, dass nicht einzelne

Interessen bevorzugt werden und keine staatliche Fachaufsicht durch einen personell demokratisch legitimierten Amtswalter vorhanden ist.

II.

Eine erneute Befassung des Bundesverfassungsgerichts und damit eine Vorlage nach Art. 100 Abs. 1 GG ist auch veranlasst, wenn rechtserhebliche tatsächliche und/oder rechtliche Veränderungen seit der letzten Entscheidung eingetreten sind (vgl. dazu BVerfG, Beschluss vom 30.5.1972 – 1 BvL 21/69 und 18/71 – BVerfGE 33, 199 [204]; BVerfG, Beschluss vom 3.7.1985 – 1 BvL 13/83 – BVerfGE 70, 242 [250] BVerfG, Beschluss vom 16.11.1992 – 1 BvL 31/88 und 10, 11/92 – BVerfGE 87, 341 [346]).

1. Die Klägerin hat bereits in ihrer Klageschrift vom 30.11.2009 darauf hingewiesen, dass die Beteiligung der Kammerzugehörigen an den Wahlen zu den Vollversammlungen der Industrie- und Handelskammern in der Zwischenzeit ein Rekordtief erreicht hat und im Bundesdurchschnitt bei nur etwa 10 Prozent liegt. Das Bundesverfassungsgericht muss sich daher mit der verfassungsrechtlichen Bedeutung der geringen Wahlbeteiligung im Zusammenhang mit der Vermittlung einer ausreichenden demokratischen Legitimation befassen. Dieses Problem wurde bereits auf dem Kammerrechtstag 2008 in Hamburg diskutiert. Dort wurde festgestellt, dass „die verfassungsrechtliche Bedeutung der Wahlbeteiligung für die Vermittlung einer ausreichenden demokratischen Legitimation in der Rechtsprechung bislang nur am Rande thematisiert worden ist“.

2. Die Klägerin hat bereits in der Klageschrift vom 30.11.2009 ausführlich dargelegt, dass sich die tatsächlichen Verhältnisse seit der letzten

Bundesverfassungsgerichtsentscheidung maßgeblich verändert haben. Die gegenwärtige Krise der deutschen Wirtschaft zeigt auf, dass die meisten Unternehmen wegen des unionsweiten Binnenmarktes zum einen und des weltwirtschaftsrechtlich begründeten globalen Marktes zum anderen aufgrund der daraus resultierenden unerreichbar niedrigen Löhne anderer Standorte am Waren- und Dienstleistungsmarkt in vielen Branchen nicht mehr wettbewerbsfähig sind. Die unvermeidliche Folge ist die gegenwärtige Rekordinsolvenz und Standortverlagerung von deutschen Unternehmen. Dies hat die Bundesrepublik Deutschland in die tiefste Rezession ihrer Geschichte mit den in der Klageschrift vom 30.11.2009 beschriebenen politischen Folgen geführt, die zu einer erneuten Prüfungspflicht des Bundesverfassungsgericht führen müssen.

3. Die Klägerin hat in ihrer Klageschrift vom 30.11.2009 weiterhin ausführlich dargelegt, dass sich die regionalen und nationalen Wirtschaftsräume aufgrund des unionsweiten Binnenmarktes und des weltwirtschaftsrechtlich begründeten globalen Marktes beinahe vollständig aufgelöst haben, womit auch das Gesamtinteresse einer regionalen Wirtschaft immanent entfällt.

4. Neben dieser kolossalen Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse gab es durch das Inkrafttreten des Lissabonner Vertrags am 1.12.2009 aber auch eine grundlegende Veränderung der rechtlichen Verhältnisse. Die der wirtschaftlichen Realität geschuldete tatsächliche Auflösung der regionalen und nationalen Wirtschaftsräume wurde durch den Vertrag von Lissabon nun auch in rechtlicher Hinsicht vollzogen. Die Wirtschaftshoheit der einzelnen Mitgliedstaaten der Europäischen Union wurde durch den Vertrag von Lissabon nahezu vollständig aufgehoben. Nicht mehr die Mitgliedstaaten, sondern der Rat

DOMINIK STORR

Rechtsanwalt

legt seit Inkrafttreten des Lissabonner Vertrags die Wirtschaftspolitik für die Mitgliedstaaten fest.

Nach Art. 121 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), der gemäß Art. 2 des Vertrags von Lissabon den Vertrag zur Gründung der Europäischen Union (EGV) abgelöst hat, betrachten die Mitgliedstaaten ihre Wirtschaftspolitik als eine Angelegenheit von gemeinsamem Interesse und koordinieren sie im Rat nach Maßgabe des Art. 120 AEUV. Nach Art. 121 Abs. 2 AEUV erstellt der Rat auf Empfehlung der Kommission einen Entwurf für die Grundzüge der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten und der Union und erstattet dem Europäischen Rat hierüber Bericht. Der Europäische Rat erörtert auf der Grundlage dieses Berichtes des Rates eine Schlussfolgerung zu den Grundzügen der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten und der Union. Auf der Grundlage dieser Schlussfolgerung verabschiedet der Rat eine Empfehlung, in der diese Grundzüge dargelegt werden. So weit aber noch nicht genug: Nach Art. 121 Abs. 3 AEUV überwacht der Rat anhand von Berichten der Kommission die wirtschaftliche Entwicklung in jedem Mitgliedstaat und in der Union sowie die Vereinbarkeit der Wirtschaftspolitik mit den in Art. 121 Abs. 2 AEUV genannten Grundzügen und nimmt in regelmäßigen Abständen eine Gesamtbewertung vor, um eine engere Koordinierung der Wirtschaftspolitik und eine dauerhafte Konvergenz der Wirtschaftsleistungen der Mitgliedstaaten zu gewährleisten. Art. 121 Abs. 4 AEUV sieht vor, dass die Kommission eine Verwarnung an den betreffenden Mitgliedstaat richten kann, wenn festgestellt wird, dass die Wirtschaftspolitik eines Mitgliedstaates nicht mit den in Art. 121 Abs. 2 AEUV genannten Grundzügen vereinbar ist oder das ordnungsgemäße Funktionieren der Wirtschafts- und Währungsunion zu gefährden droht.

DOMINIK STORR

Rechtsanwalt

Die Empfehlungen des Rats sind aber nicht etwa unverbindlich. Vielmehr verschaffen die Absätze 3 bis 6 des Art. 121 AEUV dieser Empfehlung rechtliche Verbindlichkeit, die gegenüber der bisherigen Regelung des Art. 99 Abs. 3 bis Abs. 6 EGV weit hinausgeht. An Mitgliedstaaten, deren Wirtschaftspolitik mit den beschlossenen Grundzügen nicht vereinbar ist oder das ordnungsgemäße Funktionieren der Wirtschafts- und Währungsunion zu gefährden droht, kann die Kommission nach der Regelung des Vertrags von Lissabon eine „Verwarnung“ richten (Art. 121 Abs. 4 S. 1 AEUV), während nach der bisherigen Regelung des Art. 99 Abs. 4 S. 1 EGV die Kommission lediglich „die erforderliche Empfehlungen“ an den betreffenden Mitgliedstaat richten durfte.

Durch den Lissabonner Vertrag wurden somit die wirtschaftspolitischen Empfehlungen der Union „vollstreckbar“. Dies stellt ein absolutes Novum für die Wirtschaftspolitik in Europa und in den Mitgliedsstaaten dar.

Der Lissabonner Vertrag hat demnach dazu geführt, dass die Europäische Union die Gestaltung der Wirtschaftspolitik der einzelnen Mitgliedstaaten nahezu vollständig übernommen hat. Hierauf wies auch Herr Prof. Dr. Karl Schachtschneider, Univ. Prof. für Öffentliches Recht an der Universität Erlangen, in seiner Verfassungsbeschwerde gegen den Lissabonner Vertrag hin.

Die Wirtschaftshoheit der Mitgliedstaaten wurde somit durch die Ermächtigung der Union aufgrund des Lissabonner Vertrags, den Mitgliedstaaten die wesentlichen Grundzüge der Wirtschaftspolitik verbindlich vorzuschreiben, in einer Weise geschmälert, die die Bildung von Industrie- und Handelskammern mit beitragspflichtiger Zwangsmitgliedschaft auf nationalstaatlicher Ebene in keinster Weise mehr rechtfertigen kann. Es wäre absolut unlogisch, wenn das

DOMINIK STORR

Rechtsanwalt

Bundesverfassungsgericht auf der einen Seite die Auflösung der nationalen Wirtschaftskompetenz durch den Lissabonner Vertrag – so wie geschehen – aus verfassungsrechtlicher Sicht absegnet und auf der anderen Seite weiterhin daran festhielt, die beitragspflichtige Zwangsmitgliedschaft in einer nationalstaatlichen Industrie- und Handelskammer für das Allgemeinwohl des Mitgliedstaates als unerlässlich anzusehen. Das Bundesverfassungsgericht hat sich für den Lissabonner Vertrag und somit für die Wirtschaftshoheit der Union entschieden. Demgemäß darf das Hohe Gericht die Zwangsmitgliedschaft in einer nationalstaatlichen Industrie- und Handelskammer eines Mitgliedstaates der Union nicht mehr als verhältnismäßig einstufen.

Eine Befassung des Bundesverfassungsgerichts mit dieser Problematik und damit eine Vorlage nach Art. 100 Abs. 1 GG ist veranlasst.

5. Hinzu kommt, dass auch ein Wandel in der juristischen Lehre und Literatur erkennbar ist, die eine erneute Überprüfung durch das Bundesverfassungsgericht erforderlich macht. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Rechtsprechung bis dato stets abgelehnt, gegenüber öffentlich-rechtlichen Zwangszusammenschlüssen auf Art 9 Abs. 1 GG zurückzugreifen und öffentlich-rechtliche Zwangsmitgliedschaften lediglich am Generalfreiheitsrecht des Art 2 Abs. 1 GG gemessen. Das Bundesverfassungsgericht hat die Verfassungsmäßigkeit öffentlich-rechtlicher Zwangsverbände immer dann bejaht, wenn diese zum Zwecke „legitimer öffentlicher Aufgaben“ errichtet wurden. Diese Rechtsprechung ist in der Zwischenzeit in einem namhaften Teil der Lehre und Literatur auf Kritik gestoßen, da der Rückgriff auf Art 2 Abs. 1 GG und der hieraus resultierende Beurteilungsmaßstab keinen wirksamen Grundrechtsschutz gewährleisten kann (siehe dazu Rupert Scholz

in Maunz-Dürig-Herzog-Scholz, Kommentar zum Grundgesetz, Art. 9 Rn 89; Hartmut Brauer in H. Dreier [Hrsg.], Grundgesetz-Kommentar, Bd. 1, 2. Aufl. 2004, Art. 9 Rn 47; Wolfram Höfling in Sachs, Grundgesetz, 3. Aufl. 2002, Art. 9 Rn 21 ff.). Was konkret als „öffentliche Aufgabe“ legitim sei, entscheide in der Regel der Gesetzgeber selbst, und dies bedeute in der Konsequenz, dass der Gesetzgeber auch über den grundrechtlichen Freiheitsmaßstab mitentscheide. Oder anders ausgedrückt: Der gesetzgeberische Kompetenzentscheid zugunsten einer bestimmten „öffentlichen Aufgabe“ werde gleichzeitig zum grundrechtlichen Grenzmaßstab (Rupert Scholz, a.a.O., Art. 9 Rn 89). Selbst wenn man dem demokratischen Gesetzgeber das Recht zugestehe, durch legitimen Kompetenzentscheid bestimmte „öffentliche Aufgaben“ als solche zu begründen bzw. in die eigene „öffentlich-rechtliche“ Organisationsgewalt zu nehmen, könne dies aber nicht bedeuten, dass der Gesetzgeber über den Weg des öffentlich-rechtlichen Zwangszusammenschlusses den Grenzen der Vereinigungsfreiheit aus Art 9 Abs. 1 GG ausweiche (Rupert Scholz, a.a.O., Art. 9 Rn 90). Im Rahmen der gesetzlichen Organisationsfreiheit sei ebenso an privatrechtliche Zwangszusammenschlüsse zu denken, vor denen die negative Vereinigungsfreiheit gemäß Art 9 Abs. 1 GG schütze. Folgerichtig könne der Gesetzgeber über seine organisatorische Formenfreiheit nicht darüber disponieren, ob der Tatbestand des Art 9 Abs. 1 GG als freiheitsrechtlicher Maßstab zur Anwendung gelange oder nicht (Rupert Scholz, a.a.O., Art. 9 Rn 89). Aus diesem Grunde sei entgegen der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auch Art 9 Abs. 1 GG grundsätzlich als Maßstab zur Beurteilung der Verfassungsmäßigkeit öffentlich-rechtlicher Zwangszusammenschlüsse zu berücksichtigen (Rupert Scholz, a.a.O., Art. 9 Rn 89; Wolfram Höfling, a.a.O., Art. 9 Rn 22 f.). Nur so sei gewährleistet, dass öffentlich-rechtliche Zwangszusammenschlüsse verfassungsrechtlich einer

wirksamen Kontrolle unterstellt würden (Rupert Scholz, a.a.O., Art. 9 Rn 89; Hartmut Brauer, a.a.O., Art. 9 Rn 47).

Im übrigen rechtfertigt auch nach der Rechtsprechung des deutschen Bundesverfassungsgerichts die Wahrnehmung legitimer öffentlicher Aufgaben durch öffentlich-rechtliche Körperschaften noch nicht deren Existenz, wenn der Gesetzgeber ihre Organisation auf das Prinzip der Pflichtzugehörigkeit gründet (siehe dazu BVerfGE 38, 281). Da in der Statuierung der Pflichtzugehörigkeit prinzipiell ein empfindlicher Eingriff in das Grundrecht der individuellen Freiheit des Verhaltens im Wirtschafts- und Arbeitsleben liege, sei das Gesetz, dass diesen Eingriff vornehme, nur dann Bestandteil der verfassungsmäßigen Ordnung, wenn der Eingriff sich als verhältnismäßig erweise. Zudem komme in Art 9 Abs. 1 GG ohne Zweifel ein wesentliches Prinzip freiheitlicher Staatsgestaltung zum Ausdruck, so dass die grundsätzlich bestehende Freiheit des Staates, nach seinem Ermessen öffentliche Aufgaben durch öffentlich-rechtliche Körperschaften mit Zwangsmitgliedschaft wahrnehmen zu lassen, durch die in Art. 9 GG verkörperten Verfassungsgrundsätze eingeschränkt werde. Bei echter Konkurrenz der solchen Körperschaften zugeordneten Aufgaben mit solchen, die von frei gegründeten Vereinigungen ebenso gut erfüllt werden können, könne der sich in der Pflichtmitgliedschaft liegende Eingriff in die Freiheit des Einzelnen als übermäßig, weil nicht unbedingt erforderlich und deshalb als verfassungswidrig erweisen (BVerfG 38, 281 ff. [Arbeitnehmerkammern]).

Eine Befassung des Bundesverfassungsgerichts mit dieser Problematik und damit eine Vorlage nach Art. 100 Abs. 1 GG ist veranlasst.

III.

Was die Rücklagenzuführungen der Beklagten in den angegriffenen Beitragsjahren angeht, bedankt sich die Klägerin für die schriftliche Auskunft der Beklagten. Eine Bewertung, ob die Rücklagen richtig berechnet und fortgeschrieben wurden, kann mit dieser Auskunft nicht erfolgen, da dazu die Bilanzen sowie die Gewinn- und Verlustrechnungen der angegriffenen Beitragsjahre vorliegen müssten.

Bei Rücklagen in den streitigen Beitragsjahren in Höhe von Millionen Euro (2005 u. 2006) und Millionen Euro (2007), gemessen an einem Gesamthaushalt von rund Millionen Euro, stellt sich natürlich zwangsläufig für jedes Gericht die Frage, ob die Beklagte mit den mit dieser Klage angegriffenen Beiträgen eine unzulässige Vermögensbildung vorgenommen hat. Nach § 3 Abs. 2 Satz 1 IHKG dürfen nämlich Beiträge nur insoweit erhoben werden, als die Kosten der Errichtung und Tätigkeit der Beklagten nicht anderweitig gedeckt sind. Sie dürfen daher grundsätzlich nicht der Bildung von Vermögen dienen (vgl. BVerwG, Urteil v. 26.6.1990, 1 C 45.87).

Dass die Beklagte gegen das beitragsrechtliche Kostendeckungsprinzip verstoßen hat und mit den angegriffenen Beiträgen eine unzulässige Vermögensbildung vorgenommen hat, ist offensichtlich. Zwar gehört die Bildung angemessener Rücklagen zu einer geordneten Haushaltsführung, die bei anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften ausdrücklich gesetzlich geregelt ist. Es handelt sich daher bei Mitteln für angemessene Rücklagen um Kosten der Beklagten im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 1 IHKG.

DOMINIK STORR

Rechtsanwalt

Im vorliegenden Fall besitzt das Finanzgebaren der Beklagten jedoch einen vermögensverwaltenden Charakter, der eigentlich nur aus dem Bereich der Stiftungen bekannt und daher mit dem Kostendeckungsprinzip des § 3 Abs. 2 Satz 1 IHKG völlig unvereinbar ist. Es wird daher die Rüge erhoben, dass die Rücklagen der Beklagten unangemessen hoch sind und sie mit den angegriffenen Beiträgen eine unzulässige Vermögensbildung vorgenommen hat.

Es ist festzustellen, dass die Rücklagen in den Jahren 2005 und 2006 (.... Millionen Euro), bezogen auf den Gesamthaushalt (..... Millionen Euro), fast 150 (!) Prozent betragen. Das ist immens. In dem vom Bundesverwaltungsgericht zu entscheidenden Fall (BVerwG, Urteil v. 26.6.1990, a.a.O.) betragen die Rücklagen einer anderen Industrie- und Handelskammer, bezogen auf den Gesamthaushalt, 15 Prozent. Dies sah das Bundesverwaltungsgericht noch nicht als unangemessen hoch an. Im vorliegenden Fall muss somit beinahe zwingend davon ausgegangen werden, dass das Bundesverwaltungsgericht anders entscheiden würde.

Wendet man im vorliegenden Fall die Rechtsgrundsätze an, die für nordrhein-westfälische Gebietskörperschaften gelten, darf die Ausgleichsrücklage höchstens ein Drittel der jährlichen Steuereinnahmen und allgemeinen Zuweisungen betragen (vgl. § 75 Abs. 3 GO NRW). Dabei ist jedoch zu bedenken, dass im Bereich der Gebietskörperschaften das Kostendeckungsprinzip nicht zum Tragen kommt. Gebietskörperschaften dürfen daher wesentlich höhere Rücklagen bilden, als dies bei einer Industrie- und Handelskammer der Fall ist, für die das strenge Kostendeckungsprinzip gilt (vgl. § 3 Abs. 2 Satz 1 IHKG).

DOMINIK STORR

Rechtsanwalt

Betrachten wir die Rücklagenbildungen der Beklagten in den angegriffenen Beitragsjahren einmal genauer:

1. In den Beitragsjahren 2005 und 2006 hat die Beklagte zunächst eine unzulässige Rücklagendopplung vorgenommen, indem sie mit einer Betriebsmittelrücklage und einer Haushaltsrücklage gleich zwei Arten von Ausgleichsrücklagen gebildet hat. Diese beliefen sich auf insgesamt Millionen Euro. So existierte in den angegriffenen Beitragsjahren 2005 und 2006 eine Ausgleichsrücklage, bezogen auf den Gesamthaushalt von Millionen Euro, von ca. 75 Prozent, was mit dem Kostendeckungsprinzip des § 3 Abs. 2 Satz 1 IHKG indes völlig unvereinbar ist.

Diese enorme Ausgleichsrücklagenbildung war auch nicht erforderlich, um Beitragsschwankungen auszugleichen. Zum einen beliefen sich die Gesamteinnahmen der Beklagten in den Jahren 2005 bis 2010 konstant auf über Millionen Euro (sogar mit steigender Tendenz), so dass selbst die Wirtschaftskrise nicht zu Beitragsschwankungen geführt hat. Zum anderen ist als primäres Mittel, um Schwankungen im Beitragsaufkommen zu vermeiden, die Beitragsbemessung in den einzelnen Beitragsjahren anzusehen. Die Beklagte hat jedoch über die Jahre mit Beiträgen ihrer Mitglieder Ausgleichsrücklagen angehäuft, die beinahe ausschließlich einen vermögensbildenden Charakter besitzen und mit dem Kostendeckungsprinzip auch nicht ansatzweise zu vereinen sind.

Selbst wenn in den angegriffenen Beitragsjahren 2005 und 2006 die Rücklagen zur Absicherung der Ruhegehaltsansprüche in Höhe von Millionen Euro, die Instandsetzungsrücklagen in Höhe von Millionen Euro und die Rücklagen

zur Ablösung des Erbaurechts in Höhe von Millionen Euro von den Gesamtrücklagen abgezogen werden, so verbleiben immer noch Rücklagen, bezogen auf den Gesamthaushalt, von ca. 77 Prozent. Auch diese Prozentzahl ist immens, bei Gebietskörperschaften ist sie ausdrücklich verboten (siehe oben); und sie ist ganz sicher nicht notwendig, um unvorhergesehene Schwankungen im Beitragsaufkommen abzusichern (siehe oben).

Zudem stellt sich die Frage, ob sich hinter der Rücklage zur Absicherung der Ruhegehaltsansprüche in Höhe von Millionen Euro eine weitere (unzulässige) Ausgleichsrücklage verbarg. Die Beklagte wird nämlich in der mündlichen Verhandlung die Frage der Klägerin beantworten müssen, warum sich die Pensionsrücklagen in dem Jahr 2007, verglichen mit den Pensionsrücklagen in den Jahren 2005 und 2006 in Höhe von Millionen Euro, plötzlich „nur“ noch auf Millionen Euro beliefen. Hatten sich denn die Anwartschaften, die im Übrigen abgezinst werden müssen, innerhalb eines Jahres um Millionen Euro vermindert? Geht man folgerichtig davon aus, dass sich die Anwartschaften zur Absicherung der Ruhegehaltsansprüche auch in den Jahren 2005 und 2006, so wie 2007, auf maximal Millionen Euro beliefen, hortete die Beklagte in den angegriffenen Beitragsjahren 2005 und 2006 Ausgleichsrücklagen, bezogen auf den Gesamthaushalt, von weit über 100 Prozent.

2. Nun zur Rücklagenbildung der Beklagten im Beitragsjahr 2007:

Auch für das angegriffene Beitragsjahr 2007 zeichnet sich ein ähnliches Bild ab, was nur aus dem Bereich von vermögensverwaltenden Körperschaften, wie zum Beispiel Stiftungen, bekannt ist. Im Jahr 2007 beliefen sich die Gesamtrücklagen

DOMINIK STORR

Rechtsanwalt

(..... Millionen Euro), bezogen auf den Gesamthaushalt (..... Millionen Euro; siehe Gerichtsakte), auf rund 120 Prozent. Selbst wenn in dem Beitragsjahr 2007 die zweckgebundenen Rücklagen zur Absicherung der Ruhegehaltsansprüche in Höhe von Millionen Euro, die Instandsetzungsrücklagen in Höhe von ca. Millionen Euro und die Rücklagen zur Ablösung des Erbaurechts in Höhe von Millionen Euro von den Gesamtrücklagen abgezogen werden, so verblieben immer noch Ausgleichsrücklagen, bezogen auf den Gesamthaushalt in Höhe von Millionen Euro (siehe Gerichtsakte), von ca. 90 Prozent. Auch diese Prozentzahl ist immens, bei Gebietskörperschaften ist sie ausdrücklich verboten (siehe oben); und sie ist ganz bestimmt nicht notwendig, um unvorhergesehene Schwankungen im Beitragsaufkommen abzufedern (siehe oben).

Hinzu kommt, dass die Industrie- und Handelskammern üblicherweise auch noch eine sogenannte Nettoposition ausweisen. Diese entsteht bei der Überführung aus der Kameralistik und stellt das zum Zeitpunkt der Umstellung auf Doppik vorhandene Eigenkapital dar. Da öffentlich-rechtliche Körperschaften keine Kapitalgesellschaften darstellen, ist diese Position kein echtes Eigenkapital. Sie stellt vielmehr eine zusätzliche verfügbare Ausgleichsrücklage zum Zeitpunkt der Umstellung dar, welche die Kammern wie echtes Eigenkapital kommentarlos zusätzlich zur Ausgleichsrücklage stehen lassen.

3. Alles in allem waren die Rücklagen der Beklagten in den angegriffenen Beitragsjahren 2005 bis 2007 unangemessen hoch. Die hohen Rücklagenzuführungen sind nicht zur Erreichung der übertragenen Aufgaben erforderlich und stellen offensichtlich eine mit § 3 Abs. 2 Satz 1 IHKG nicht begründbare Vermögensbildung durch die Beklagte dar. Stattdessen hat die Klägerin ein berechtigtes Interesse an der Senkung der angegriffenen Beiträge,

DOMINIK STORR

Rechtsanwalt

da nach § 3 Abs. 2 Satz 1 IHKG Beiträge von den Kammerzugehörigen nur insoweit erhoben werden dürfen, als die Kosten der Errichtung und Tätigkeit der Beklagten nicht anderweitig gedeckt werden können. In Anbetracht der Tatsache, dass die nicht zweckgebundenen Rücklagen in den angegriffenen Beitragsjahren, gemessen an dem Gesamthaushalt, ca. 77 (bzw. 100) und 90 Prozent betragen, kann vorliegend sogar – zumindest für eines der angegriffenen Beitragsjahre – eine Beitragsreduzierung auf Null in Betracht kommen – bis die Ausgleichsrücklagen auf ein angemessenes Maß in Höhe von allerhöchstens 20 Prozent des Gesamthaushalts reduziert sind.

Der Beitragsbescheid der Beklagten vom 25.9.2009 ist daher rechtswidrig und somit aufzuheben. Dies kann auch durch Teilurteil geschehen, sofern der Sachverhalt hinsichtlich der Ziffer 2 des Klageantrags dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung vorgelegt wird.

IV.

Sollte sich das Verwaltungsgericht den unter Ziffern I. bis III. vorgenommenen Ausführungen nicht anschließen, wird angeregt, die Berufung im Urteil zuzulassen. Die Rechtssache weist besondere tatsächliche und rechtliche Schwierigkeiten auf (§ 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO) und hat grundsätzliche Bedeutung (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO).

Dominik Storr

Rechtsanwalt